



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

GENERALANWÄLTIN HÄLT STANDORTWAHL VON LUFTMESSSTATIONEN FÜR GERICHTLICH ÜBERPRÜFBAR

EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 28.02.2019 – Rs. C-723/17

Die Schlussanträge der Generalanwältin befassen sich mit der Vorlage eines Brüsseler Gerichts bezüglich eines Luftqualitätsplans. Die dortigen Kläger bemängeln u.a. die Standortwahl der Luftmessstationen und die konkrete Berechnung der Luftbelastung. Das Brüsseler Gericht möchte wissen, ob die Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG innerstaatlichen Gerichten die Überprüfung des Standorts der Luftmessstationen zur Kontrolle der Einhaltung von Grenzwerten erlaube und falls ja, welche Maßnahmen die Gerichte bei Verletzung der unionsrechtlichen Vorgaben ergreifen könnten. Darüber hinaus begehrt das Gericht eine Klärung der Frage, ob aus den Ergebnissen mehrerer Luftmessstationen ein Mittelwert gebildet werden könne, um die Einhaltung der Grenzwerte zu beurteilen. Die Generalanwältin verweist darauf, dass nach Unionsrecht die Messstationen in den Bereichen aufzustellen seien, in denen die höchsten Luftbelastungen (v.a. durch Schwefel- und Stickstoffdioxide sowie Stickstoffoxide) aufträten. Aufgrund der wissenschaftlichen Komplexität der Bereichsbestimmung komme den Behörden bei der genauen Standortwahl zwar ein Ermessen zu. Da die Messungen aber letztlich dem Schutz von Leben und Gesundheit der Anwohner diene, verlange das Unionsrecht eine gerichtliche Kontrolle der Standortwahl. Angesichts der Bedeutung der Schutzgüter sei zudem von einer hohen Kontrolldichte der Gerichte auszugehen; diese dürften sich nicht auf eine Prüfung nur offensichtlicher Fehler beschränken. Komme ein Gericht zu dem Schluss, dass Unionsrecht missachtet worden sei, dürfe es alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Rechtskonformität herbeizuführen. Hinsichtlich der zweiten Frage plädiert die Generalanwältin dafür, dass es für die Einhaltung der Grenzwerte bereits auf die Ergebnisse einer einzelnen – korrekt eingerichteten – Messstation und nicht auf einen Mittelwert aller Stationen ankomme.

Bedeutung für die Praxis:

Folgt der EuGH den Schlussanträgen der Generalanwältin, könnten zukünftig sowohl Individualkläger (insbesondere Anwohner) als auch anerkannte Umweltverbände gerichtlich überprüfen lassen, ob das von den Behörden gewählte Messverfahren sowie der Standort der aufgestellten Stationen den Vorgaben des Unionsrechts genügen. Für diese Überprüfung gälten strenge inhaltliche Vorgaben. Ebenfalls von hoher praktischer Bedeutung sind die Voraussetzungen, unter denen die Generalanwältin eine Überschreitung der EU-Grenzwerte bejaht. Schließt sich der EuGH hier dem Votum der Schlussanträge an, müssten Kommunen zukünftig bereits bei Grenzwertüberschreitungen an nur einer Messstation Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten.